

15. Evangelische Landessynode

Beilage 95

Ausgegeben im Juni 2019

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg und weiterer Vorschriften

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Gesetzes Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg

Das Kirchliche Gesetzes Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 360) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versorgung ihrer“ durch die Wörter „Versorgung und Beihilfen ihrer versorgungsempfangenden“ ersetzt und nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „und deren Hinterbliebenen“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung der Satzung der Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg

Die Satzung der Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg in der Fassung vom 24. April 2007 (Abl. 62 S. 407) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versorgung ihrer“ durch die Wörter „Versorgung und Beihilfen ihrer versorgungsempfangenden“ ersetzt und nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „und deren Hinterbliebenen“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Steuerbegünstigung“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Versorgung der Beamtinnen und Beamten“ durch die Wörter „Versorgung und Beihilfen ihrer versorgungsempfangenden Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung der Satzung Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg

Die Satzung der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg in der Fassung vom 15. April 2000 (Abl. 59 S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „, der durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 24. November 1998 (Abl. 58 S. 158) eingefügt wurde, wird“ durch das Wort „wurde,“ ersetzt und nach der Angabe „§ 14a Bundesbesoldungsgesetz“ die Angabe „und § 17 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Stiftung verfolgt weiterhin das Ziel der Entlastung künftiger Generationen von Aufwendungen für Versorgungsempfänger, zu denen auch die Beihilfeleistungen im Ruhestand gehören, nachhaltig zu erreichen und finanzielle Handlungsspielräume der Evangelischen Landeskirche in Württemberg auch in Zeiten rückläufiger Kirchensteuer zu erhalten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Stiftung hat den Zweck, mit ihren Erträgen zur Deckung der Aufwendungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für die Versorgung und die Beihilfe ihrer versorgungsempfangenden Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Hinterbliebenen beizutragen und diese zu sichern.“
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Stiftung bildet gesonderte Vermögensmassen für die Mittel nach § 4 Nr. 3 und 4 und die sonstigen Mittel, die jeweils getrennt voneinander ausgewiesen werden und nur entsprechend dem jeweiligen Zweck verwendet werden dürfen. Die Bildung weiterer gesonderter Vermögensmassen im Rahmen des Stiftungszwecks, insbesondere durch Zustiftungen, ist zulässig.“
- c) Der bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Mittel nach § 4 Nr. 3 und 4 dürfen nur zu Finanzierung von Versorgungsausgaben verwendet werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Steuerbegünstigung“

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.“

4. An § 4 Nummer 2 werden die Wörter „soweit sie nicht ausgeschüttet werden,“ angefügt.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Änderung der Satzung, Heimfall

- (1) Der Oberkirchenrat kann Änderungen der Satzung beschließen.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks können, außer aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen, durch kirchliches Gesetz erfolgen.
- (3) Bei einer Auflösung der Stiftung geht das vorhandene Vermögen auf die Evangelische Landeskirche in Württemberg über mit der Verpflichtung, es im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.“

Artikel 4 Rückkehr zum einheitlichen Satzungsrang

Die aufgrund von Artikel 2 Nummer 2 und 3 und Artikel 3 Nummer 3 bis 5 geänderten Satzungsbestimmungen können nach Inkrafttreten durch Beschluss der Oberkirchenrats geändert werden.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Wesentlicher Inhalt

Zur Entlastung zukünftiger Generationen von laufenden Versorgungs- und Beihilfeaufwänden für im Ruhestand befindliche Beschäftigte und zum Erhalt finanzieller Handlungsspielräume und inhaltlicher Freiräume auch in Zeiten rückläufiger Kirchensteuern bestehen seit langer Zeit einerseits die heutige „Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg“ zur Absicherung des Alimentationsaufwandes für Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand sowie zudem seit dem Jahr 2007 die „Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg“ für den Bereich der Kirchenbeamtinnen und -beamten sowie der privatrechtlich Angestellten.

Die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgt weitgehend durch die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK), die im Wege des so genannten Abschnittsdeckungsverfahrens die Auszahlung der Versorgung für die Landeskirche übernommen hat und gegen laufende Umlagen für die Personen diesseits einer bestimmten Altersgrenze hierfür Kassenleistungen für die Personen jenseits dieser Altersgrenze erbringt.

Eine Beteiligung an den Beihilfen der Versorgung empfangenden Pfarrerinnen und Pfarrer (welche durch den KVBW ausgezahlt und vollumfänglich aus dem landeskirchlichen Haushalt aufgebracht werden) oder gar eine Kapitaldeckung hierfür ist demgegenüber nicht vorgesehen. Anders als in der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg, welche die Aufwendungen für die Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg für Versorgung und Beihilfe der Kirchenbeamtinnen und -beamten absichert, wurden für die Beihilfe der Pfarrerinnen und Pfarrer bislang keine Mittel angesammelt.

Zudem strebt die ERK insgesamt nur eine 70 %ige Kapitaldeckung der Versorgungsbezüge an. Daher besteht keine vollständige Kapitaldeckung der Versorgungs- aber vor allem keine Absicherung der Beihilfeleistungen im Ruhestand im Bereich des Pfarrdienstes. Insoweit soll die Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg analog zur Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg für Kirchenbeamte und Angestellte gestaltet und die Satzungstexte entsprechend harmonisiert werden.

B. Im Einzelnen begründen sich die Änderungen wie folgt:

I. Artikel 1

1. a) Redaktionelle Klarstellung. Da der KVBW für den Bereich der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowohl die Versorgung als auch die Beihilfen für Versorgungsempfänger gegen die Erhebung von laufenden Umlagen auszahlt, waren unter dem Begriff „Versorgung“ bereits bisher alle Aufwendungen für die Versorgungsempfangenden vom Stiftungszweck umfasst.

1. b) und 2. Nach § 17 Abs. 2 LBesGBW (bzw. der entsprechenden früheren Vorschrift des § 14a BBesG) wurde bis zum 31. Dezember 2017 die Anpassungen der Besol-

dung nach § 16 gemäß Absatz 1 Satz 2 LBesGBW zeitweise um 0,2 % vermindert.

Diese Beträge wurden (für den Pfarrdienst) von der Landeskirche nach § 15 Abs. 3 PfarrBesG i.V. m. den entsprechenden staatlichen Regelungen der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg zugeführt. Darüber hinaus wurden gem. § 17 Abs. 4 LBesGBW im Zeitraum nach § 17 Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.

Demgegenüber hat der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) für seine Mitglieder und deren Versorgungsempfänger, also für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, gemäß § 27 Absatz 3 GKV die entsprechende Versorgungsrücklage nach diesen Vorschriften bei sich gebildet; es erfolgten daher keine Zuführungen zur landeskirchlichen Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg.

II. Artikel 2

1. a) S.o. I. 1. a)

1. b) S.o. I. 1 b) und 2.

2. a) und b) Der Begriff „Gemeinnützigkeit“ soll redaktionell entfallen, da Kirchliche Stiftungen öffentlichen Rechts kraft Gesetzes steuerbegünstigt sind und der abgabenrechtliche Begriff der Gemeinnützigkeit die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung impliziert, was dem Anliegen der Stiftung, die Erträge so lange wie möglich zu thesaurieren, zuwiderlaufen könnte.

3. a) und b) S.o. I. 1.a)

III. Artikel 3

1. Auch die Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg soll – ebenso wie die Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte – nach Möglichkeit die Aufwendungen für sämtliche Alimentationsleistungen an versorgungsempfangende Pfarrerinnen und Pfarrer, also grundsätzlich auch die Beihilfeleistungen im Ruhestand, absichern.

2. a) Dementsprechend erfolgt eine entsprechende Erweiterung des Satzungszwecks und eine redaktionelle Anpassung an den entsprechenden Wortlaut der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg.

2. b) Da die bisherigen Zuführungen gemäß § 15a PfarrBesG (s.o. I. 1b und 2.) jedoch ausschließlich für die Absicherung der Versorgung im engeren Sinne zweckbestimmt waren, ist bei dem künftigen weiteren Zweck der Absicherung von Beihilfeleistungen die Bildung einer entsprechenden gesonderten Vermögensmasse erforderlich. Dies soll ermöglicht werden.

2. c) S. o. I. 1. b)

2. d) Nochmalige ausdrückliche Klarstellung der Zweckbindung derjenigen Mittel, welche entsprechend den o.g.

staatlichen Vorschriften als Rücklage für die Versorgung im engeren Sinne dienen sollen.

3. S.o. II. 2.

4. Redaktionelle Klarstellung und Anpassung an den Wortlaut der Vorschrift der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg.

5. Redaktionelle Klarstellung und Anpassung an den Wortlaut der Vorschrift der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg.

IV. Artikel 4

So genannte „Entsteinerungsklausel“, die sicherstellt, dass auch nach einer Satzungsänderung durch den Gesetzgeber die geänderten Satzungsteile weiterhin Satzungsrang (und nicht Gesetzesrang) besitzen.

V. Artikel 5

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.